



25.057 n BRG. Elektrizitätsgesetz (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze). Änderung

Bericht des UVEK/BFE vom 28. Januar 2026 zuhanden der UREK-s betreffend Konsequenzen der durch den Nationalrat eingefügten Bestimmungen

1. Auftrag an die Verwaltung

Die Verwaltung wurde gebeten, in einem kurzen Bericht darzulegen, welche Konsequenzen die folgenden durch den Nationalrat im Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0) eingefügten Bestimmungen hätten:

Absatz 2 von Artikel 15c^{bis} EleG

- Absatz 1^{ter} von Artikel 15e EleG: Hätte diese Bestimmung zur Folge, dass Anlagen des Übertragungsnetzes entlang von Eisenbahntrassen oder Nationalstrassen absolut von der Sachplanpflicht ausgenommen wären?
- Absatz 2^{bis} von Artikel 15i EleG: Welche Auswirkungen hätte es, wenn das in Artikel 7 Absatz 2 RPG vorgesehene Bereinigungsverfahren zwischen Kantonen und Bund entfallen würde?
- Absatz 2 von Artikel 16j EleG:
 - Wäre damit eine Ausweitung des Beschwerderechts verbunden?
 - Würde damit das in Artikel 48 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Verbandsbeschwerderecht entfallen?
 - Wie würde sich die Beschwerdelegitimation bei Plangenehmigungen für Leitungen des Übertragungsnetzes in das Beschwerderecht bei anderen Bauten und Anlagen von nationalem Interesse gemäss Artikel 12 Absatz 2 EnG einbetten?

2. Abklärungen betreffend Artikel 15c^{bis} Absatz 2 EleG (Bauen ausserhalb der Bauzone)

Mit dieser Bestimmung geht eine Aufweichung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet einher. Dieser verlangt u.a., dass Bauten und Anlagen, die der Versorgung der Bauzonen dienen, auch in diesen realisiert werden müssen. Werden Standorte für Transformatorenstationen direkt an der Bauzonengrenze zugelassen, trägt dies zu einer Ausfransung des Siedlungsrandes bei. Die Bestimmung führt ausserdem zu einer Ungleichbehandlung zwischen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in den Bauzonen und solchen in der Landwirtschaftszone: Ein Grundeigentümer bzw. eine Grundeigentümerin in einer Bauzone müsste sein bzw. ihr Land kaum mehr je unfreiwillig für die Erstellung einer Transformatorenstation hergeben, während dies bei Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen in der Landwirtschaftszone nach wie vor der Fall wäre.

Problematisch ist zudem die Verwendung des Begriffs der „Standortgebundenheit“ in Artikel 15c^{bis} Absatz 2 EleG. Dieser kann hier nicht im selben Sinn wie in Artikel 24 RPG verstanden werden, da die in Artikel 15c^{bis} Absatz 2 deklarierte Standortgebundenheit den strengen Voraussetzungen von Artikel 24 RPG nicht entsprechen würde. Da es sich bei der Standortgebundenheit nach Artikel 24 RPG um einen zentralen raumplanerischen Begriff handelt, ist eine solche Relativierung zu vermeiden. Zudem ist es gar nicht nötig, den Begriff der Standortgebundenheit in Artikel 15c^{bis} Absatz 2 EleG zu verwenden. Das nach diesem Artikel Bewilligungsfähige kann auch ohne Verwendung des Begriffs der Standortgebundenheit hinreichend genau umschrieben werden.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass der vorgeschlagene Absatz 2 mit der Bestimmung von Absatz 1 in Konflikt steht. Dies würde in der Anwendung der Bestimmung Rechtsunsicherheiten zur Folge haben und die Frage aufwerfen, welche Regelung im Konfliktfall zur Anwendung käme. So wäre es bei-



Aktenzeichen: BFE-421.2-13/4/3/5

spielsweise in einer Situation, in welcher eine Transformatorenstation leistungsbezogen zu 20% Bauten und Anlagen innerhalb und zu 80% ausserhalb der Bauzone erschliessen würde unklar, ob Absatz 1 oder Absatz 2 zur Anwendung käme. In einem solchen Fall wären nämlich die Tatbestände beider Absätze erfüllt.

3. Abklärungen betreffend Artikel 15e Absatz 1^{ter} EleG (Ausnahme Sachplanpflicht)

Der vom Nationalrat eingefügte Art 15e Abs. 1^{ter} EleG soll es ermöglichen, Anlagen des Übertragungsnetzes entlang von Eisenbahn- oder Nationalstrassen von der Sachplanpflicht auszunehmen. Diese Bestimmung ist als „Kann-Bestimmung“ formuliert.

Die von der Bestimmung erfassten Bündelungen können sinnvoll sein. Ob sie es im konkreten Einzelfall tatsächlich sind, kann aber nur in einem Sachplanverfahren anhand einer umfassenden Interessenabwägung geprüft werden. Denn auch bei einem Leitungsvorhaben in der Nähe von Eisenbahntrassen oder Nationalstrassen ist eine übergeordnete räumliche Koordination notwendig, weil dem Vorhaben andere relevante Interessen (bspw. BLN, ISOS, Landschaftsschutz) entgegenstehen können. Zudem wird der Verlauf einer Stromleitung in aller Regel nur abschnittsweise mit dem Verlauf einer Strasse übereinstimmen, so dass für einen Teil des Vorhabens weiterhin ein Sachplanverfahren durchgeführt werden müsste.

Es gibt bereits in der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) in Art. 1b Abs. 1 Bst. c VPeA eine Regelung für eine Ausnahme von der Sachplanpflicht: sofern 80% des Leitungsbauvorhabens als Kabel in bestehenden oder behördenverbindlich festgelegten Anlagen wie Strassen, Tunnels oder Stollen ausgeführt werden. Dies scheint den Zweck der vorgesehenen Bestimmung bereits in sinnvoller Weise zu regeln.

4. Abklärungen betreffend Artikel 15i Absatz 2^{bis} EleG (keine Anwendung des Bereinigungsverfahrens)

Das Bereinigungsverfahren als Teil des Sachplanprozesses ermöglicht, einen räumlichen Konflikt zwischen einem Kanton und dem Bund zu klären und zu beheben, bei dem es um Fragen der planerischen Ermessensausübung geht. Das Verfahren kann insbesondere dann nötig sein, wenn eine räumlich konkrete Festlegung eines vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplans mit der vorgesehenen verbindlichen Aussage eines Sachplans im Widerspruch steht.

Ohne das Bereinigungsverfahren im Sachplanprozess von Übertragungsleitungen würde in einem Konfliktfall keine Konfliktlösung mehr gesucht und könnte der Bund nach Anhörung des Kantons sowie einer allfälligen Überarbeitung der Sachplanvorlage direkt entscheiden. Dies würde die Akzeptanz für das Vorhaben gefährden. Es würde die Gefahr geschaffen, dass der Konflikt im Plangenehmigungsverfahren erneut aufkommt, was zu Verzögerungen führen könnte.

Ausserdem hätte die vom Nationalrat beschlossene Regelung auch deshalb kaum eine Beschleunigungswirkung, weil Bereinigungsverfahren sehr selten sind: Bisher wurde erst ein einziges Mal ein solches Verfahren durchgeführt.



5. Abklärungen betreffend Artikel 16j Absatz 2 EleG (Beschränkung der Beschwerdelegitimation)

5.1 Wäre damit eine Ausweitung des Beschwerderechtes verbunden?

Die geltenden Legitimationsbestimmungen zur Beschwerde gegen Plangenehmigungen für Stromanlagen ans Bundesverwaltungsgericht in Artikel 48 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) und ans Bundesgericht in Artikel 89 Absatz 1 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) setzen ein «schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung» voraus. Das schutzwürdige Interesse kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein.

Die im neuen Artikel 16j Absatz 2 Buchstabe c E-EleG vorgenommene Beschränkung auf «rechtlich» schutzwürdige Interessen, stellt deshalb eine *Einschränkung* des Beschwerderechts dar. Dies könnte es ermöglichen, Beschwerden, in denen nicht ein rechtlich schutzwürdiges Interesse geltend gemacht wird, abzuweisen und die entsprechenden Verfahren zu beschleunigen.

Die Beschränkung auf rechtlich schutzwürdige Interessen könnte allerdings in der Rechtsanwendung zu Rechtsunsicherheiten führen, da die Abgrenzung von rechtlichen und tatsächlichen Interessen nicht immer einfach vorzunehmen ist.

5.2 Würde damit das in Artikel 48 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Verbandsbeschwerderecht entfallen?

Das Verbandsbeschwerderecht ist in Spezialvorschriften des Bundesrechts separat verankert. So finden sich wichtige Bestimmungen zum Verbandsbeschwerderecht u.a. in Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und in Artikel 55 des Umweltschutzgesetzes 1983 (USG; SR 814.01). In Artikel 48 Absatz 2 des VwVG wird lediglich auf diese Spezialnormen verwiesen.

Artikel 16j Absatz 2 E-EleG regelt nur die Beschwerdelegitimation von Dritten (u.a. Anwohnerinnen und Anwohner), die durch die Plangenehmigung von Stromanlagen besonders betroffen sind, nicht jedoch von Verbänden. Demnach ist das Verbandsbeschwerderecht durch die Einführung von Artikel 16j Absatz 2 E-EleG nicht betroffen.

5.3 Wie würde sich die Beschwerdelegitimation bei Plangenehmigungen für Leitungen des Übertragungsnetzes in das Beschwerderecht bei anderen Bauten und Anlagen von nationalem Interesse gemäss Artikel 12 Absatz 2 EnG einbetten?

Nach der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung im Energiewesen ist der Bund im Bereich des Elektrizitätstransportes umfassend zuständig (siehe Art. 91 Abs. 1 der Bundesverfassung; SR 101); dementsprechend hat er die Planung und Genehmigung von Anlagen und Leitungen des Übertragungsnetzes umfassend geregelt. Gegen entsprechende Plangenehmigungen steht die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung und gegen dessen Entscheide die Beschwerde ans Bundesgericht.

Für die Planung und Bewilligung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (beispielsweise Wasserkraftwerke, Solar- und Windenergieanlagen) sind demgegenüber die Kantone bzw. die Gemeinden zuständig. Auch das Rechtsmittelverfahren bestimmt sich grundsätzlich nach kantonalem Recht. Soweit es dabei um Anlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 Absatz 2 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) geht, sind ab Inkrafttreten der Bestimmungen des Beschleunigungserlasses (Änderung vom 26. September 2025 des EnG; nachfolgend rev. EnG) jedoch die entsprechenden Vorgaben zu beachten. So bestimmt Artikel 14c Absatz 4 rev. EnG, dass auch innerkantonale Beschwerden führen darf, wer nach Artikel 89 des BGG zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist. Dies gilt für private Beschwerdeführende, aber auch für Naturschutz-, Heimatschutz- oder Umweltorganisationen. Kommunale und kantonale Organisationen haben damit auch innerkantonale kein Be-



Aktenzeichen: BFE-421.2-13/4/3/5

schwerderecht mehr. Den gesamtschweizerisch tätigen Organisationen steht mit dem Beschleunigungserlass gegen Beschwerdeentscheide betreffend die Wasserkraftwerke des runden Tische Wasserkraft und betreffend das Wasserkraftwerk Chlus nur noch der Beschwerdeweg bis vor die kantonalen oberen Gerichte offen (siehe Art. 83 Bst. z^{ter} rev. BGG).

Soweit gegen Entscheide betreffend die Planung und Bewilligung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien Beschwerde ans Bundesgericht geführt werden kann, bestimmt sich die Beschwerdelegitimation von Privatpersonen (Anwohnerinnen und Anwohner usw.) nach den allgemeinen Bestimmungen über das Beschwerderecht ans Bundesgericht gemäss Artikel 89 Absatz 1 BGG.

Diese Regelung deckt sich *nicht* mit der vom Nationalrat beschlossenen Beschwerdelegitimation im Fall von Artikel 16j Absatz 2 E-ElG. D.h. die Beschwerdebefugnis an das Bundesgericht wäre bei Beschwerden gegen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien breiter als bei Anlagen und Leitungen des Übertragungsnetzes. Gegenüber Wasserkraftwerken, Solar- und Windenergieanlagen könnte mithin die Beeinträchtigung rechtlicher und tatsächlicher schützenswerter Interessen geltend gemacht werden, gegenüber den Anlagen und Leitungen, die dem Abtransport des dort produzierten Stroms dienen, jedoch nur rechtlich schutzwürdige Interessen. Weiter würde mit dem vom Nationalrat beschlossenen Artikel 16j Absatz 2 E-ElG bei den Anlagen und Leitungen des Übertragungsnetzes das Verbandsbeschwerderecht nicht eingeschränkt, während es bei den Wasserkraftwerken, Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse wie oben dargestellt eingeschränkt ist.

Da es sich bei Stromleitungen und Anlagen i.S. v. Artikel 12 Absatz 2 EnG um unterschiedliche Anlagen mit unterschiedlichen Gesuchstellern und einem unterschiedlichen Kreis von Betroffenen handelt, welche zudem in separaten Verfahren behandelt werden, ist eine identische Regelung der Beschwerdelegitimation grundsätzlich nicht erforderlich. Aus politischer und rechtsstaatlicher Sicht erscheint es hingegen fragwürdig zu sein, seitens Bund die Beschwerdelegitimation unterschiedlich zu regeln.